

Restschuldbefreiung nach drei Jahren ohne Mindestquote?

Bericht vom Workshop II des 16. Insolvenzrechtstages 2019 in Berlin am
04.04.2019

von Prof. Dr. Hugo Grote, Köln/Remagen

Der Workshop zum Themenschwerpunkt Verbraucherinsolvenz war sehr gut besucht und das **Podium** mit Vertretern aller Beteiligengruppen **prominent besetzt**: Für die Gläubigerseite saß Herr Ulrich Jäger von Seghorn Inkasso Bremen auf dem Podium, für die Verwalterseite Frau Susanne Brenner vom VIB Stuttgart. Die weiteren Beteiligten: Moderator Kai Henning, Prof. Dr. Hugo Grote, Schuldnerberater Michael Weinhold von der ISKA in Nürnberg und RiAG Jochen Waltenberger vom Insolvenzgericht Kaiserslautern. Last not least hatte sich Ministerialrat Alexander Bornemann vom BMJV bereit erklärt, über den Stand der Restrukturierungsrichtlinie zu berichten und den sich hieraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen für das deutsche Recht.

Im Vordergrund stand natürlich die Frage, ob es für Verbraucher eine Restschuldbefreiung nach 3 Jahren ohne Mindestquote geben würde und wenn, wann diese kommen würde.

Herr Bornemann berichtete kurz über die Eckpunkte der EU-Restrukturierungsrichtlinie.¹ Die Mitgliedsländer seien hiernach verpflichtet, eine **Entschuldungsmöglichkeit nach drei Jahren** für natürliche Personen einzuführen. Unmittelbar, so Herr Bornemann, würden die Regelungen der Richtlinie allerdings nur **für Unternehmer** gelten. Eine Ausdehnung auch auf Verbraucher werde in den Erwägungsgründen zwar empfohlen, sei aber nicht verpflichtend.

Allerdings scheint bislang nicht ernsthaft diskutiert worden zu sein, Verbraucher nicht in diese Regelung einzubeziehen, da das wohl zu merkwürdigen Verwerfungen führen würde und unter Gerechtigkeits-erwägungen kaum durchzusetzen sei. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass die **Umsetzung der Richtlinie auch Verbraucher** einbeziehen wird.

Das BMJV, betonte Herr Bornemann, könne sich aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt **weder inhaltlich noch hinsichtlich des Zeitpunkts** der Änderungen festlegen. Zunächst solle die Diskussion mit den Beteiligten und wohl auch der durch die Europawahl anstehende Ministerwechsel abgewartet werden. Die Richtlinie hat das Europäische Parlament passiert und wird vermutlich ab dem Sommer bindend für alle Mitgliedstaaten im Amtsblatt veröffentlicht werden. Dann muss sie im Regelfall in zwei, längstens aber innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden. Das bedeutet: allerspätestens wohl bis Mitte 2022.

Die Bundesregierung, so Ministerialrat Bornemann, habe sich schon bei der Schaffung der Richtlinie stark eingebracht und sie sei nach seiner Einschätzung mit

dem Deutschen Recht weitgehend kompatibel. Nach seiner Auffassung sei eine „minimalinvasive“ Lösung möglich, also eine reine Verkürzung der Laufzeit bei Deckung der Kosten von fünf auf drei Jahre. Für die Kostendeckung sei es auch nach der Richtlinie möglich, eine längere Laufzeit vorzusehen, so dass es als nicht ganz unwahrscheinlich erscheine, dass die Entschuldung statt nach sechs oder fünf Jahren zukünftig nach drei oder vier Jahren erfolge, je nachdem, ob die Kosten des Verfahrens gedeckt seien oder nicht.

Es wurde in der Folge auf dem Podium und im Plenum darüber debattiert, inwieweit über die reine Verkürzung hinaus **weiterer Reformbedarf** bestehe. Es wurden – ausgehend von einigen Thesen zum Reformbedarf, die von Prof. Grote vorgetragen wurden – einige Vorschläge intensiv diskutiert und es bestand bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops ein weitgehender Konsens darüber, dass insbesondere folgende **Problemfelder** bei einer Reform gelöst werden sollten:

1. Sofortige Löschung der Eintragung über die Erteilung der Restschuldbefreiung bei der SCHUFA und anderen Auskunftsteilen.
2. Unwirksamkeit bestehender Dauerpfändungen (Lohn, Kontoguthaben) mit Eröffnung.
3. Gesetzliche Regelung des Pfändungsschutzes für Bedarfsgemeinschaften.
4. Eine Entschuldungsfrist auch für ausgenommene Forderungen.
5. Die Ausdehnung des Insolvenzbeschlages auch auf das hälftige Erbe in der Wohlverhaltensperiode.
6. Die Begrenzung des Neuerwerbs auf den Vermögenserwerb, der von außen hinzu kommt und nicht aus unpfändbarem Vermögen entsteht, z.B. durch Überweisung auf das Konto oder durch den Verkauf eines unpfändbaren Gegenstandes.

Von einer Teilnehmerin wurde der Vorschlag eingebracht, das Recht auf die Ausschlagung des Erbes ab-

¹ Restrukturierungsrichtlinie = Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU: Diese liegt jetzt auch in Deutscher Übersetzung vor: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0723&from=de> oder eur-lex.europa.eu > Suchbegriffe: Richtlinie Restrukturierungsrahmen > links: Jahr des Dokuments 2019 > Dokument vom 02.04.2019.

zuschaffen und den Schuldner zu verpflichten, auch einen etwaigen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. Dieser Vorschlag wurde im Plenum sehr kontrovers diskutiert.

Herr Jäger von Seghorn Inkasso reklamierte in der weiteren Diskussion, dass durch die Verkürzung in jedem Fall **Gläubigerrechte beschnitten** würden, da gerade in den letzten drei Jahren noch Erträge aus dem pfändbaren Einkommen der Schuldner erzielt würden. Frau Brenner wies darauf hin, dass nach ihrer Erfahrung nur in einem geringen Teil der Fälle überhaupt pfändbare Einkünfte erzielt würden. Herr RiAG Waltenberger vom AG Kaiserslautern wies auf die gute Vorbereitung der Anträge durch die öffentlich geförderten Schuldnerberatungsstellen hin. Herr Weinhold (ISKA Nürnberg) berichtete davon, dass (ehemalige) Schuldner insbesondere bei der ohnehin schwierigen Wohnungssuche benachteiligt seien, wenn sie eine **Selbstauskunft** vorlegen müssten, in der die **Restschuldbefreiung als Negativmerkmal** eingetragen sei. Einige weitere mögliche Änderungsmöglichkeiten wurden aufgezählt, die aufgrund

des Zeitmangels nicht alle intensiv diskutiert werden konnten.

Herr Bornemann sagte zu, die Vorschläge mitzunehmen und weiter mit den beteiligten Verbänden und Experten in der Diskussion zu bleiben. Derzeit sei ungewiss, ob die Regelungen für die Entschuldung der natürlichen Personen von der Umsetzung der gesamten Restrukturierungsrichtlinie abgekoppelt und vorgezogen oder zusammen mit den übrigen Regeln für Unternehmer in einem Gesamtpaket umgesetzt werden würden. Für die Beratung werde dann vermutlich spätestens im nächsten Jahr die Situation entstehen, dass es für den Schuldner sinnvoller sein könne, auf das neue Recht zu warten, weil er dann die Restschuldbefreiung schneller erreichen könne. Das könnte für die Berater und auch Gerichte und Insolvenzverwalter bedeuten, dass eine Lücke entstehen werde, in der keine Verfahren eröffnet werden. Eine **rückwirkende Lösung** mit einer Laufzeitverkürzung auch für bereits eröffnete Verfahren schein aus rechtlichen Gründen **keine Option** zu sein.